

(S. 196-205). Die Arbeit folgt den Verweisungen in den eigenen Kosmos des europäischen Finanzmarktrechts, auf den die Rom I-VO explizit oder implizit rekurriert. Der Gesetzestext verweist nicht immer ausdrücklich, bedient sich aber häufig der Terminologie aus Rechtsakten für bestimmte Phänomene (etwa bei „Übernahme“ oder bei „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“, OGAW). Frau *Dicke* haucht den Begriffen der Obersätze hilfreich Atem ein. Alle Fragen beantwortet natürlich auch sie nicht. Reizvoll wäre etwa, angesichts der zunehmenden Verbreitung von ETF zu wissen, ob ein ETF ein OGAW ist.

5. Art. 4 I lit. h Rom I-VO hat eine fundamentale Schwäche: Er verweist nur auf das Recht des betroffenen multilateralen Systems, ohne anzuordnen, wie dieses bestimmt würde (*Mankowski*, RIW 2009, 98, 109 f.). Daran kommt niemand vorbei, der sich mit dieser Norm auseinandersetzt. Auch Frau *Dicke* bemüht sich, das Rätsel zu lösen und die Norm handhabbar zu machen (S. 278-292). Sie kommt zu dem richtigen, aber ernüchternden Ergebnis, letztlich auf eine offene Schwerpunktanknüpfung zurückgreifen zu müssen. Gutes IPR sieht anders aus.

6. Exemplarisch für die immense Sorgfalt und Detailfreude, welche das gesamte Werk durchziehen, mag die Auseinandersetzung mit Art. 1 II lit. d Rom I-VO dienen, einer Spezialregelung, die Wertpapiere in bestimmtem Umfang aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Rom I-VO insgesamt ausgrenzt (S. 344-358).

7. Das Werk bietet eine ebenso eingehende wie tiefgreifende Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Art. 6 IV lit. d, lit. e und Art. 4 I lit. h Rom I-VO. Wer sich jenseits der Kommentare vertieft mit diesen Normen beschäftigen will oder gar muss, findet hier reiche Ernte. Rechtstechnisch und rechtsdogmatisch ist das Werk eine Freude. Jedem Detail wird nachgespürt, jede Verästelung wird verfolgt. Kein Anlegersanwalt, der grenzüberschreitende Fälle vertritt, wird das Werk missen wollen. Die rechtspolitische Dimension und der Einfluss, welchen die Finanzwirtschaft als wirkmächtige Lobbygruppe jetzt auch im IPR zu nehmen vermochte, kommt dagegen zu kurz. Gesetzgebungstechnik und Rechtstechnik sind eben nur eine Dimension.

Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg

Staudinger, Ansgar / Halm, Wolfgang E. / Wendt, Domenik Henning (Hrsg.), *Fachanwaltskommentar Versicherungsrecht*, Kommentar, Luchterhand Verlag, 2013, ISBN 978-3-472-08019-0

Der Fachanwaltskommentar *Versicherungsrecht* wendet sich nicht nur an Fachanwälte, sondern auch an Unternehmensjuristen, Vermittler, Richter, Wissenschaftler und Behördenmitarbeiter. Das Werk will verständlich und systematisch durch das Versicherungsvertragsrecht, ergänzt um die jeweiligen Musterbedingungen der sachlich zugehörigen Versicherungsprodukte, führen. Die Vielzahl der Kommentatoren aus der Anwaltschaft, der Wissenschaft, der Justiz, der Wirtschaft und der Verbände, so der Versicherungsombudsmann *Prof. Dr. Günther Hirsch* im Geleitwort, garantiert ein hohes, spezialisiertes Fachwissen, sowie eine Vielfalt der Sichtweisen. Ein Blick in das gelungene und

ausführliche Bearbeiterverzeichnis (ab L III) belegt dies nachdrücklich. Der Kommentar folgt – wie könnte es anders sein – der Gliederung des VVG. Dem Allgemeinen Teil folgt das Sachversicherungsrecht, in das AVB aus dem Bereich der Sachversicherung eingebettet sind. Die Haftpflichtversicherung schließt an, ergänzt um das Pflichtversicherungsgesetz, die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung und das Haftpflichtgesetz. Daran schließen sich allgemeine Bedingungen aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung, etwa die AKB 2008 oder die AHB oder die D&O-Versicherung, sowie eine Reihe von Produkthaftpflichtversicherungen, um nur einige Beispiele zu nennen, an. Es folgt die Rechtsschutzversicherung mit den ARB 2010; sodann die Transport- und Speditionsversicherung mit den dazugehörigen DTV-AVB. Das Gebäudefeuerversicherungsrecht schließt sich an. Danach kommt das Recht der privaten Personenversicherung, insbesondere der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung, der Unfallversicherung und der Krankenversicherung. Allgemeine Prozessführungsbesonderheiten im Zusammenhang mit den Schlussvorschriften des VVG und dem EGVVG schließen sich an. Etwas abrupt gibt es dann „sonstige“ Versicherungssparten, zu denen vor allem die Reiseversicherungen, aber auch die Vertrauensschaden- und Kreditversicherung gehört. Die Herausgeber sollten noch einmal darüber nachdenken, ob man diese Versicherungssparten nicht doch in den Kontext der Sachgebiete des VVG überführen könnte und sollte – bei der Reiseversicherung wäre es vielleicht denkbar, sie der Transportversicherung zuzuordnen. Bei der Vertrauensschadenversicherung geht es um den Schutz eigener Vermögenswerte, die anderen Personen anvertraut oder um Werte, die dem VN von Dritten anvertraut worden sind (*Wolf*, S. 2472). Man könnte das in die Haftpflichtversicherung, die zugleich ein Drittinteresse mitversichert, einordnen. Die Herausgeber sollten vielleicht auch noch einmal darüber nachdenken, ob die adressierten Fachanwälte/innen tatsächlich einen Mehrwert haben, wenn es um eine extrem ausgedünnte und mit Sicherheit noch nicht praxistaugliche Darstellung des zukünftigen *Versicherungsaufsichtsrechtes* geht (*Spreckelmeyer* ab S. 2522). Auch die Frage nach dem praktischen Nutzen der Überlegungen zum *Versicherungsunternehmensrecht* (*Schröder* ab S. 2537) stellt sich. Von großer praktischer Bedeutung ist die Darstellung der internationalen Zuständigkeit (*Fricke* ab S. 2557). Es geht um die Fälle mit Auslandsbezug und um die Frage, welches Gericht zuständig ist. Daneben steht die Frage, welches materielle Recht auf den Fall anzuwenden ist. Diese Frage wird vom internationalen Versicherungsvertragsrecht entschieden (*Staudinger* ab S. 2602). In diesem Zusammenhang geht es um die versicherungstypische Differenzierung zwischen Groß- und Massenrisiken sowie um die Frage der Rechtswahlfreiheit. Gegenstand der Kommentierung ist die Rom-I-VO.

Das Werk wird um ein Literaturverzeichnis ergänzt (ab L XXIII). Die Herausgeber sollten dem Nutzer sagen, nach welchen Kriterien sie die Literatur zusammengestellt haben – wahrscheinlich handelt es sich im Wesentlichen um die im Kommentar zitierte Literatur. Für den Nutzer wäre es eventuell hilfreich darüber hinaus auf Literatur verwiesen zu werden, die für den praktisch tätigen Versicherungsrechtler von Bedeutung sein könnte. Der von *Honsell* 1999 herausgegebene Berliner Kommentar zum VVG wird zwar vielfach zitiert, fehlt aber im Literaturverzeichnis.

Das neue Konzept des § 19 VVG stellt darauf ab, dass Gefahrumstände dann und nur dann erheblich sind, wenn der Versicherer in Textform nach ihnen fragt (§ 19 Abs. 1 VVG). Daneben steht § 22 VVG, der die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zulässt. In der Kommentierung von *Pilz/Gramse* (S. 224) wird auf die frühere Rechtsprechung abgestellt, wonach das Verschweigen von Beeinträchtigungen, die dem VN offensichtlich als erheblich für das versicherte Risiko erscheinen mussten, für Arglist spricht. Das ist aus der Perspektive des neuen § 19 Abs. 1 VVG nur dann noch denkbar, wenn der VN nach bestimmten Gefahrumständen in Textform gefragt worden und (§ 19 Abs. 5 VVG) darüber belehrt worden ist, dass diese für die Annahme oder Ablehnung des Antrags von Bedeutung sind. In der VVG-Reformkommission wurde intensiv über die Frage diskutiert, ob ein VN wissen kann, welche Gefahrumstände für den Versicherer *offensichtlich erheblich* sind. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass eine solche Einschätzung für den VN völlig unmöglich ist, da er nicht weiß, über welche Gefahrumstände der Versicherer seinen Tarif aktuariell kalkuliert. Welche Anforderungen die Versicherer intern stellen, wird nicht offengelegt, das heißt „*offensichtlich erheblich*“ ist kein Risiko für den VN, es sei denn der Versicherer weist ihn darauf hin. Fehlt es an einem solchen Hinweis oder einer Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG, so stellt sich zudem die Frage, ob der Vermittler den VN darauf hingewiesen hat, dass er bei bestimmten Falschangaben wegen arglistiger Täuschung seinen Versicherungsschutz riskiert, weil der Versicherer von diesen Angaben seine Annahme/Ablehnung des Antrags abhängig mache. Ein Vermittler, der auf diese Zusammenhänge nicht aufmerksam macht, könnte nach § 63 VVG schadensersatzpflichtig sein.

Mit Blick auf die vielfältig kommentierten AVB sowohl im Bereich der Sach-, der Haftpflicht- und der Personenversicherung ist eine Kommentierung für den praktischen Einzelfall schwierig, weil sich ein Versicherer bei der Gestaltung seiner AVB nicht an die Empfehlungen des Gesamtverbandes halten muss. Die Frage, welche Bedeutung empfohlene AVB für die Praxis haben, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit beantworten, aber eines steht fest – bei zunehmendem Wettbewerb auf den Versicherungsmärkten werden auch die AVB immer differenzierter werden, sodass man möglicherweise darüber nachdenken müsste, nur noch solche Klauseln zum Gegenstand der Kommentierung zu machen, die ihrerseits Gegenstand von Rechtsstreiten waren. Darüber hinaus könnte man ganz grundsätzlich die Frage stellen, ob alle Klauseln dem *Transparenzgebot* entsprechen, denn diese Anforderung gilt generell nicht nur für jede einzelne Klausel, sondern auch für die Gesamtheit der Klauseln.

Darüber hinaus könnte man über eine Frage nachdenken, die für das Versicherungsrecht von grundlegender Bedeutung ist. Versicherung ist „Übernahme eines wirtschaftlichen Risikos gegen Entgelt“ (§ 1 VVG). Versicherung ist folglich „*Risikotransformation*“ – das hat mit Recht nichts zu tun. Wenn also ein Versicherer seine Leistung und damit das Versicherungsprodukt be-

schreibt, so ist diese *Leistungsbeschreibung* als solche gegenüber dem AGB-Recht kontrollfrei. Das ergibt sich einerseits aus der Gewerbefreiheit der Versicherer (Art. 12 GG), aus ihrer Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) und aus der Wettbewerbsfreiheit (Art. 12 GG/Art. 119, 120 AEUV). Die Frage, die im Zusammenhang mit allen AVB, die in der Versicherungspraxis gebräuchlich sind, zu diskutieren wäre, ist, welche Klauseln, die dort verwendet werden, eigentlich das Versicherungsprodukt beschreiben und folglich kontrollfrei sind und bei welchen Klauseln dies anders ist, etwa weil sie rechtliche Nebenbedingungen, z.B. die Prämienfälligkeit oder eine Verhaltensobliegenheit des VNs beschreiben. Diese Differenzierung zwischen dem Leistungsgegenstand einerseits und den AVB im engeren Sinne andererseits findet derzeit im Versicherungsrecht praktisch nicht statt. Eine solche Diskussion könnte aber grundlegende Veränderungen bewirken, denn Leistungsbeschreibungen dürften von der Rechtsprechung nicht mehr der Angemessenheit des § 307 BGB, sondern nur noch der Transparenzkontrolle unterworfen werden. So gesehen könnte es sein, dass eine Vielzahl von derzeit gebräuchlichen Klauseln in AVB gar nicht oder allenfalls nur teilweise Gegenstand der AVB-Kontrolle sind. Diese Frage ist genereller Natur und könnte in jedem Falle zum Gegenstand einer Kommentierung gemacht werden, sodass bei einer Vielzahl von gebräuchlichen Klauseln deutlicher würde, ob sie, und wenn ja in welchem Umfang, Gegenstand der AVB-Kontrolle sind. Hinzu kommt die Frage, ob man AVB-Klauseln eigentlich auch dann noch quasi wie Gesetzesnormen kommentieren und interpretieren darf, wenn sie im Rechtsverkehr in den unterschiedlichsten Anwendungs- und Gestaltungsformen verwendet werden. Es handelt sich dann zwar immer noch um AVB, aber im Gegensatz zu den Zeiten vor 1994 um solche, die im Wettbewerb unterschiedlich gestaltet und mit unterschiedlichen Zielen verwendet werden. Muss man bei der Auslegung solcher AVB nicht sehr viel stärker an den individuellen Willen und die Zielrichtungen der Parteien bei der Produktgestaltung anknüpfen? Verbietet sich in diesen Fällen nicht eine gesetzesähnliche Auslegung, die ja davon ausgeht, dass die AVB – wie eine Gesetzesnorm – von allen Marktteilnehmern gleich verwendet wird? Auch diese Frage ist wichtig und dürfte, je nachdem wie man sie beantwortet, zu sehr unterschiedlichen Interpretationen im Einzelfall führen.

Hiervon abgesehen beruht die Kommentierung, worauf auch der Ombudsmann im Geleitwort hingewiesen hat, auf dem ausgeprägten Fachwissen der beteiligten Autoren/innen. Das Gesamtwerk wirkt „wie aus einem Guss“, die Einzelkommentierungen sind *kohärent*. Das Werk ist für diejenigen, die sich in der anwaltlichen Praxis mit dem Privatversicherungsrecht beschäftigen, ein unverzichtbares Hilfsmittel. Die Praxisrelevanz wird durch die Möglichkeit unterstrichen, sich das Werk auch digital als Jurion-Book zugänglich zu machen. Alles in allem lautet die Empfehlung: Unbedingt anschaffen!

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin